

1. Teil

Juristische Grundlehren

I. Die Rechtsordnung

A. Recht im objektiven Sinn

Rechtsordnung heißt die Summe jener **Normen**, die das **Zusammenleben der Menschen regeln** und mit **staatlicher Zwangsgewalt durchsetzbar** sind. Man spricht vom „Recht im objektiven Sinn“. Es soll der **Gerechtigkeit** dienen.

1

Normen sind Verhaltensanordnungen, Sollenssätze. Also vor allem: Gebote und Verbote.

Zusammenleben der Menschen: Rechtsnormen beziehen sich auf äußeres Verhalten von *Menschen*. Unsinnig wäre es, Sachen, Tieren oder Sternen Verhaltensvorschriften zu machen. Es geht um *äußeres* menschliches Verhalten, also um eines, das anderen erkennbar ist. Was einer denkt, ohne es zu äußern und ohne danach zu handeln, tritt nicht zu Tage und ist insofern für das Zusammenleben der Menschen unbeachtlich.

Staatliche Zwangsgewalt: Die Rechtsordnung hat **Friedensfunktion**. Die Menschen sollen ihre Interessen nicht durch Androhung und Anwendung *eigener* Gewalt durchsetzen („*Faustrecht*“). Daher beansprucht der Staat das **Gewaltmonopol**. Er allein übt Gewalt aus, um Recht durchzusetzen. So kommt der Rechtsordnung überdies **Schutzfunktion** zu: Auch der *Schwache* soll seine berechtigten Ansprüche mit Hilfe des Staates gegenüber dem Starken durchsetzen können. Über den Staatsbegriff gibt die allgemeine Staatslehre Auskunft.

Das Recht soll der Gerechtigkeit dienen und nicht Gräueltaten despotischer Willkürherrschaft legitimieren. Manche leugnen die Rechtsqualität evident ungerechter, staatlicher Zwangsnormen. So gewinnen sie einen **ethisch sauberen Rechtsbegriff**. Die staatliche Zwangsgewalt setzt, solange sie besteht, dessen ungeachtet gerechte wie ungerechte Normen durch. Zudem ist oft strittig, ob eine Regelung gerecht ist oder nicht.

1

B. Abgrenzung des Rechts von Sitte und Moral

2 Das Zusammenleben der Menschen wird nicht nur durch die Rechtsordnung geregelt. Es gibt auch andere Verhaltensanordnungen: so die Sittenordnung und die Moralordnung. Zwischen Recht, Sitte und Moral ist zu unterscheiden, auch wenn es gewisse Zusammenhänge gibt.

3 1. **Sitten** sind von den Menschen laufend geübt, also übliche, „äußere“, dh nach außen hin erkennbare Verhaltensweisen, in denen jedoch **keine Rechtsausübung** gesehen wird.

Sitte ist es zB, mit Messer und Gabel zu essen, Eheringe zu tragen, sich zu bestimmten Anlässen besonders zu kleiden udgl. Es gibt aber auch Sitten, Gebräuche und Usancen im Geschäftsverkehr (Verkehrssitten, Handelsbräuche).

Wer bestehende, **rechtlich unbeachtliche Sitten** missachtet, hat nicht mit Sanktionen der Staatsgewalt zu rechnen. Sanktionslos sind auch solche Sittenverstöße nicht. Wer sich nicht an geübte Sitten hält, läuft Gefahr, die Achtung seiner Mitmenschen zu verlieren, gesellschaftliche und geschäftliche Nachteile zu erleiden, Beziehungen einzubüßen udgl.

Sitten können aber auch **rechtlich beachtlich** sein: so sind Verkehrssitten und Handelsbräuche bei der **Auslegung von Verträgen** von Belang (§ 914 ABGB: „... wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht“); mitunter verweist der Gesetzgeber auch in anderem Zusammenhang auf bestehende Gewohnheiten und Gebräuche (§ 10 ABGB; § 346 UGB). Keineswegs ist jede Missachtung bestehender Sitten und Gebräuche rechtlich bedenklich. Das ist lediglich bei Verstößen gegen die „guten Sitten“ anders (§§ 879, 1295 Abs 2 ABGB ua; bis zur UWG-Novelle 2007 stellte § 1 UWG auf Handlungen ab, die gegen die guten Sitten verstoßen; nunmehr ist von „unlauteren Geschäftspraktiken“ die Rede). Diese aber sind mehr als bloß „äußere“ Gepflogenheiten. Dazu Rz 4:

4 2. **Moral**. Auch im Wort „Moral“ (mores) steckt der Begriff der „Sitte“. Sitte und Moral sind enge Verwandte. Im Allgemeinen neigt man jedoch dazu, die Regeln der Moral als Appelle an das Gewissen und die innere Einstellung der Angesprochenen zu verstehen. Bei der Moral geht es also auch um die wertende Beurteilung eines Verhaltens, um Billigung oder Missbilligung.

Die Moral ist mitunter feinfühlicher als die Rechtsordnung. Nicht jedes unmoralische Verhalten ist auch schon rechtswidrig. Dennoch entsprechen viele Rechtsregeln auch moralischen Anforderungen oder ist umgekehrt moralisch Missbilligtes zugleich auch rechtswidrig. Im gegebenen Zusammenhang sind insb die „guten Sitten“ (§§ 879, 1295 Abs 2 ABGB uva) beachtlich:

Sie betreffen nicht bloß Gewohnheiten, sondern Werthaltungen. Dabei sind aber nicht die Moralvorstellungen des Einzelnen, insb des Rechtsanwen-

ders, auch nicht die Moral einer bestimmten Religion, Ideologie, politischen Richtung gemeint, sondern es kommt auf jenen allgemeinen, nicht immer leicht fassbaren Grundkonsens „aller billig und gerecht Denkenden“ an, den man „**Rechtsmoral**“ oder „**Sozialmoral**“ zu nennen pflegt. Gemeint ist letztlich das **ungeschriebene Recht**. Wer dagegen verstößt, handelt rechtswidrig.

II. Die Rechtsquellen

A. Rechtsquellen

Rechtsquellen sind jene Phänomene, aus denen Recht entsteht bzw. erkennbar wird. Dementsprechend unterscheidet man **Entstehungsquellen** und **Erkenntnisquellen** des Rechts. Ferner wird zwischen **generellen** und **individuellen** Rechtsquellen differenziert.

5

B. Entstehungs- und Erkenntnisquellen des Rechts

1. Entstehungsquellen des Rechts sind die von der staatlichen Autorität getragenen bzw. anerkannten Akte der Rechtsschöpfung (= Rechtserzeugung) als solche.

6

Dazu gehören **Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge**, rechtskräftige **Urteile** von Gerichten und **Bescheide** von Verwaltungsbehörden, aber auch die im Rahmen privatautonomer Rechtsgestaltung geschlossenen **Rechtsgeschäfte**, desgleichen die im Bereich der Vereins- bzw. Kollektivautonomie geschaffenen **Satzungen** und **Normenverträge** (Kollektivverträge, sozialversicherungsrechtliche Gesamtverträge). Zur Anerkennung des **Gewohnheitsrechts** durch die Rechtsordnung vgl. Rz 9 ff.

2. Erkenntnisquellen des Rechts sind hingegen jene äußeren Zeichen (Texte, Kommunikationsbehelfe, Publikationsorgane), die es ermöglichen, den Inhalt des Rechts in Erfahrung zu bringen.

7

Erkenntnisquellen des Rechts sind zB die **Bundesgesetzblätter**, in denen die Bundesgesetze und die von Österreich ratifizierten Staatsverträge kundgemacht werden; die **Landesgesetzblätter**, in denen die Landesgesetze kundgemacht werden; das **Amtsblatt der Europäischen Union** (Abl), in welchem insb die Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union veröffentlicht werden; die **schriftlichen Ausfertigungen** von Gerichtsurteilen oder Bescheiden der Verwaltungsbehörden; **Vertragsurkunden** udgl.

C. Generelle und individuelle Rechtsquellen

8 **1. Generelle Rechtsquellen** richten sich an einen nach Artmerkmalen bestimmten Adressatenkreis oder überhaupt an die Allgemeinheit. Generelle Rechtsquellen sind vor allem: Gesetze, Verordnungen sowie das Gewohnheitsrecht.

9 **Das Gewohnheitsrecht ist kein „gesetztes“ Recht** und wirft insofern besondere Probleme auf. Sieht man von der konkreten österreichischen Rechtsordnung einmal ab, ist nicht daran zu zweifeln, dass **objektives Recht auch durch Gewohnheit entstehen kann**. Gewohnheitsrecht ist eine „*Urtatsache des Rechtslebens*“. Jedem leuchtet ein, dass das Bestehen einer Rechtsordnung nicht davon abhängen darf, dass die Menschen lesen und schreiben können und dass Gesetzblätter gedruckt werden.

10 Gewohnheitsrecht und bloßer Brauch (Sitte, Übung, Usance) sind zu unterscheiden. Gewohnheitsrecht als objektives Recht entsteht durch **lang andauernde, allgemeine und gleichmäßige Übung** (Anwendung), die von der **Überzeugung** getragen sein muss, **dass die angewandten Regeln Recht seien (opinio iuris)**. Diese **Rechtsüberzeugung** unterscheidet das Gewohnheitsrecht von Bräuchen. Ob Rechtsüberzeugung besteht oder nicht, erkennt man nicht durch Umfragen. Dies sagen uns vielmehr die Gerichte.

Problematisch erscheint die Ansicht, in Österreich gäbe es kein Gewohnheitsrecht, weil die österreichische Bundesverfassung diese generelle Rechtsquelle nicht erwähnt. Denn unsere Verfassung regelt lediglich, auf welche Weise das *gesetzte* Recht zustande kommt.

11 Das Gewohnheitsrecht verliert in Österreich immer mehr an Bedeutung, weil der Gesetzgeber bisheriges Gewohnheitsrecht im Laufe der Zeit in Gesetze aufzunehmen pflegt. So hat zB das ForstG manche zuvor mit Hilfe des Gewohnheitsrechts beantwortete Ordnungsfrage ausdrücklich geregelt. Gleiches gilt für eine Reihe von Rechtssätzen des Internationalen Privatrechts, die im IPRG (siehe näher Rz 91 ff) aufgegangen sind.

12 Nicht zu leugnen ist, dass vor allem im Privatrecht die Rsp das gesetzte Recht fortentwickelt und insb über den Weg der Konkretisierung zahlreicher Generalklauseln im Ergebnis neues Recht schafft. Derartiger Gerichtsgebrauch (Rz 14), der sich rechtsdogmatisch nicht aus dem geltenden, gesetzten Recht ableiten lässt, kann bei entsprechender Andauer Gewohnheitsrecht schaffen.

13 **2. Individuelle Rechtsquellen** richten sich an einzelne, konkrete, individuell bezeichnete Personen. Das Gerichtsurteil, der Bescheid,

beide im Hinblick auf ihre *Rechtskraft*, aber auch der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag sind individuelle Rechtsquellen.

Gerichtsgebrauch: Auch wenn Gerichtsurteilen keine generelle Wirkung zukommt (§ 12 ABGB), so orientiert sich die Rechtspraxis dennoch an Vorentscheidungen vergleichbarer Fälle, insb dann, wenn es sich um „ständige Rsp“ (Gerichtsgebrauch) handelt, weil anzunehmen ist, dass die Gerichte in einem neuerlichen Streitfall nicht anders entscheiden werden als in vergleichbaren früheren Konflikten (vgl Rz 1084).

Im angloamerikanischen Rechtskreis sind Gerichtsurteile insofern als *generelle* Rechtsquellen anerkannt (**Case-law-System**).

Diese Auffassung teilt insoweit auch das **EU-Recht**. Widerspricht eine ständige, österreichische Rsp dem Unionsrecht, so wird dies gewertet, als widerspräche ein österreichisches Gesetz dem EU-Recht.

Soweit **Gerichtsgebrauch Gewohnheitsrecht schafft**, kreiert er auch nach österreichischem Recht eine *generelle* Rechtsquelle.

14

D. Werke der Rechtswissenschaft

sind keine verbindlichen Rechtsquellen, auch wenn sich die Rsp und auch der Gesetzgeber immer wieder an den Argumenten und Ergebnissen der Jurisprudenz orientieren.

15

Werke der Rechtswissenschaft sind vor allem **Lehrbücher** (nach einem eigenständigen System aufgebaute Darstellungen eines Rechtsgebietes), **Kommentare** (Erläuterungen eines Gesetzes, die seinem Aufbau folgen), **Monografien, Aufsätze, Gutachten** (Arbeiten, die sich mit speziellen Rechtsproblemen vertieft auseinandersetzen).

Je unübersichtlicher die Gesetzeslage durch die beklagenswerte Gesetzesflut und immer kasuistischer und unsystematischer werdende Einzelregelungen wird, desto wichtiger werden Lehrbücher, die sich um eine nachvollziehbare und geordnete Einführung in ein Rechtsgebiet bemühen.

Insb sind auch **private Gesetzessammlungen**, die ein Rechtsgebiet laufend jeweils auf dem letzten Stand präsentieren, unerlässlich geworden, weil der Gesetzgeber infolge immer wieder erforderlicher Novellierungen nicht mehr in der Lage ist, dem Normadressaten einen zumutbaren Ein- und zeitgleich Überblick in die Gesetzeslage zu bieten. Private Gesetzessammlungen (zB die „Paragraphen“ der Edition Juridica/Verlag Manz, die Kodex-Reihe der Verlage LexisNexis und Linde oder die Textausgaben des Verlages Österreich) sind lediglich *sekundäre*

Erkenntnisquellen; die primären bleiben nach wie vor die in den offiziellen Gesetzesblättern publizierten Texte. Das Bundesrecht, die neun Landesrechte und auch ausgewählte Rechtsnormen der Gemeinden sind (in aktueller und historischer Fassung) – neben der Judikatur (insb des VfGH, des VwGH, des OGH, des BVwG, der LVwG und – über einen Link – des BFG) – im **Rechtssystem** des Bundes (RIS) unentgeltlich abrufbar (www.ris.bka.gv.at).

III. Die Rechtsnorm

A. Allgemeines

- 16 Die Rechtsordnung tritt in **Rechtsnormen** (= in **Rechtssätzen**) zu Tage. Sie stellen die Grundbausteine der Rechtsordnung dar.

Rechtsnormen sind **Sollensanordnungen**: Für bestimmte Verhaltensweisen und Situationen (**Sachverhalte**) sollen bestimmte rechtliche Konsequenzen gelten bzw gezogen werden. Rechtsnormen beschreiben also einerseits abstrakt eine typische Verhaltensweise oder Situation (**Tatbestand**), andererseits die für diesen Fall gebotene rechtliche Konsequenz (**Rechtsfolge**). **Eine Rechtsnorm besteht aus Tatbestand und Rechtsfolge.**

Zwischen *Rechtsvorschriften* (insb: die Gesetzestexte; die einzelnen Paragraphen) und *Rechtsnormen* ist zu unterscheiden. Mitunter bildet zwar eine einzige Rechtsvorschrift eine Rechtsnorm; nicht selten muss aber die Rechtsnorm erst aus mehreren Rechtsvorschriften abgeleitet werden. Letzteres kommt besonders oft im Privatrecht vor.

B. Sachverhalt

- 17 Sachverhalt heißt die jeweils konkrete Lebenssituation, auf welche die Rechtsnorm angewandt werden soll.

ZB: Der alkoholisierte Holzknecht Hans schlägt im Zuge des Fällens eines Baumes dem Holzknecht Hias den Kopf ab, weil Hans aus Jux bei der Arbeit die Augen schließt, um seine Geschicklichkeit beim Baumfällen zu beweisen.

C. Tatbestand

- 18 Der gesetzliche Tatbestand beschreibt mittels allgemein formulierter, abstrakter „**Tatbestandsmerkmale**“ jene Lebenssituation, für welche die Rechtsordnung Rechtsfolgen anordnen will.

ZB: § 80 Abs 1 StGB lautet: „Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.“ Der erste Halbsatz formuliert den Tatbestand, der zweite die Rechtsfolge.

Es gibt die verschiedenartigsten Tatbestände. Manche sind einfach, andere kompliziert aufgebaut. Manchmal ist die Lebensvielfalt so bunt, dass sich der Gesetzgeber, um sie zu erfassen, in **Generalklauseln** flüchtet (zB: Kündigung aus „wichtigem Grund“, Nichtigkeit „sittenwidriger“ Verträge).

D. Subsumtion

Den Vorgang der Feststellung, **dass ein Sachverhalt die Merkmale eines Tatbestandes erfüllt**, nennt man Subsumtion. Erst nachdem man den Sachverhalt einem Tatbestand subsumiert hat, ist es möglich, die auf den Sachverhalt anzuwendende Rechtsfolge zu bestimmen. Denn die Rechtsfolge setzt die Erfüllung ihres Tatbestandes voraus.

Die Subsumtion wird mit Hilfe eines **Syllogismus** vollzogen: Der Tatbestand bildet den **Obersatz**; der Sachverhalt den **Untersatz**. Der **Schlussatz** hält fest, dass der Sachverhalt dem Tatbestand entspricht.

ZB: **Obersatz** (Tatbestand): „Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt, . . .“ (Fahrlässig handelt, wer bei seiner Handlung die gehörige Sorgfalt außer Acht lässt).

Untersatz (Sachverhalt): Der alkoholisierte, mit seinen Künsten prahlende Hans schlägt beim Baumfällen mit geschlossenen Augen seinem Arbeitskollegen Hias mit dem Beil den Kopf ab.

Schlussatz: Hans hat Hias „getötet“, weil eine Enthauptung zum Tode führt. Er hat überdies fahrlässig gehandelt, weil er mit geschlossenen Augen im Beisein eines anderen einen Baum fällen wollte. Zu prüfen wäre allerdings noch, ob die Alkoholisierung bereits so stark war, dass man von keiner Schuldfähigkeit mehr ausgehen kann („Zurechnungsunfähigkeit“); diesfalls ergäbe sich aber idR der Fahrlässigkeitsvorwurf aus der Konsumation von Alkohol im Wissen, dass man danach noch Holz fällen werde.

Die eigentlichen Schwierigkeiten der juristischen Arbeit liegen darin, angesichts eines mitgeteilten Sachverhaltes den passenden Tatbestand zu finden und ihn richtig zu verstehen. Zugleich gilt es, den Sachverhalt soweit zu klären, dass alle für den anzuwendenden Tatbestand erforderlichen Angaben vorliegen. Dies führt zu einem laufenden **„Hin-und-Herwandern“ des „juristischen Blickes“ zwischen Tat-**

19

bestand und Sachverhalt, ehe die Subsumtion gelungen ist. Oft werfen erst die **Besonderheiten des Sachverhaltes** bestimmte **Interpretationsfragen** zum Tatbestand auf.

E. Rechtsfolge

20

Was der Gesetzgeber bei Vorliegen eines tatbestandsmäßigen Verhaltens als Konsequenz anordnet, nennt man Rechtsfolge. Durch die Tatbestandserfüllung entstehen als Rechtsfolge Ansprüche und Pflichten.

ZB: Der Mörder soll eingesperrt sein; der Schädiger soll Ersatz leisten; der redliche Finder soll belohnt werden; der erpresste Vertrag soll auf Wunsch des Erpressten ungültig sein.

Die Rechtsfolge muss idR erst durch entsprechende Maßnahmen *durchgesetzt* werden.

ZB: Wer mordet, landet nicht von selbst im Gefängnis; der Geschädigte erhält nicht ohne eigenes Zutun den ihm gebührenden Schadenersatz; dem redlichen Finder fliegt der Finderlohn nicht automatisch zu; solange keine Anfechtungsklage erhoben ist, bleibt der erpresste Vertrag gültig.

IV. Arten von Rechtsnormen

A. Materielles und formelles Recht

21

1. Materielles Recht. Materielle Rechtsnormen befassen sich mit den Inhalten der das menschliche Zusammenleben regelnden Ordnung.

Materielle Rechtsnormen bestimmen zB, unter welchen Umständen jemand bestraft werden soll; auf welche Leistungen jemand unter welchen Umständen einen Anspruch hat; unter welchen Voraussetzungen ein Rechtsgeschäft anfechtbar ist. Materielles Recht sind zB das Zivilrecht, das Unternehmensrecht, das Arbeitsrecht, das Strafrecht.

22

2. Formelles Recht. Formelle Rechtsnormen regeln demgegenüber das Verfahren zur Rechtsdurchsetzung vor den hierfür zuständigen staatlichen Behörden.

Das Zivilprozessrecht (JN, ZPO), das Strafprozessrecht (StPO), das Verwaltungsverfahrenrecht (AVG): all dies sind Gebiete des formellen Rechts. Auch das Außerstreitverfahren (AußStrG) und das Zwangsvollstreckungsrecht (EO) gehören hierher.

B. Zwingendes und dispositives Recht

1. Zwingendes Recht kann durch autonome Rechtsgestaltung (vor allem: durch Verträge) nicht unanwendbar gemacht, also **nicht abbedungen** werden. Wird dennoch Abweichendes vereinbart, so ist das Vereinbarte zur Gänze oder teilweise nichtig; also rechtsunwirksam, nicht verbindlich. 23

Dabei ist allerdings zwischen **absolut und relativ zwingenden Rechtssätzen** zu unterscheiden.

a) Absolut zwingendes Recht erlaubt keinerlei Abweichungen, also auch keine für die Betroffenen günstigeren Regelungen. Man spricht auch von „*zweiseitig zwingenden*“ Normen. 24

b) Relativ zwingendes Recht lässt hingegen für den Geschützten *günstigere* Regelungen zu. Man spricht auch von „*einseitig zwingenden*“ Normen. Wird zB die normale Arbeitszeit (Normalarbeitszeit) mit 8 Stunden pro Tag gesetzlich zwingend festgelegt, so ist es den Arbeitsvertragsparteien erlaubt, auch nur 6 Stunden zu vereinbaren, nicht aber 10. Entsprechendes gilt für gesetzliche Maximalarbeitszeit von 12 Stunden pro Tag. Auch diese darf durch Vereinbarung unter-, nicht aber überschritten werden. Wird kollektivvertraglich zwingend festgelegt, dass der Monatslohn € 2.000 zu betragen hat, so darf mehr, aber nicht weniger vereinbart werden (man spricht daher klarstellend auch von „Mindestmonatslohn“). 25

c) Anwendungsbereiche: Absolut zwingendes Recht wird meist aus allgemeinen Ordnungsgesichtspunkten heraus geschaffen (Ordnungsprinzip). Es findet sich vor allem im öffentlichen Recht. Im Privatrechtsbereich ist zwingendes Recht grundsätzlich die Ausnahme. Kommt es zum Schutz insb der Arbeitnehmer, der Mieter, der Verbraucher vor, so handelt es sich dabei häufig um bloß **relativ** zwingendes Recht, weil für die Geschützten günstigere Vereinbarungen durchaus erwünscht sind. Im Zuge der Privatrechtsentwicklung der letzten 100 Jahre hat der Anteil des zwingenden Rechts im Privatrecht beachtlich zugenommen. Dies ist bedenklich, da hiedurch die Freiheit des Einzelnen (Privatautonomie) immer weiter zurückgedrängt wird. Mehr gesetzgeberische Zurückhaltung wäre vielfach wünschenswert. 26

2. Dispositives (nachgiebiges, abdingbares) Recht lässt abweichende privatautonome Rechtsgestaltung zu. Der Gesetzgeber ordnet also etwas an, lässt es sich jedoch gefallen, dass die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Privatautonomie von den gesetzlichen Rege- 27

lungen abweichen und etwas anderes rechtswirksam vereinbaren. Das dispositive Recht weicht also der privatautonomen Rechtsgestaltung.

Zu fragen ist, wozu der Gesetzgeber Regelungen trifft, an die sich die Parteien nicht zu halten brauchen:

28 Drei Funktionen des dispositiven Rechts sind zu unterscheiden:

- Es **ergänzt** unvollständige Verträge;
- es hilft mitunter bei ihrer **Auslegung** und
- es indiziert „**Richtigkeitsgewähr**“.

29 **Richtigkeitsgewähr** bedeutet: Die dispositiven Normen zeigen, wie sich der Gesetzgeber eine ausgewogene Berücksichtigung der Beteiligteninteressen vorstellt. Weicht ein Vertrag gröblich davon ab, kann uU Sittenwidrigkeit vorliegen.

V. Konkurrenz von Rechtsnormen

A. Allgemeines

30 Mitunter stehen Rechtsnormen zueinander in Widerspruch. Zu prüfen ist, ob dieser Widerspruch näherer Betrachtung standhält oder ob er sich auflösen lässt.

B. Echte Normwidersprüche

31 Echte Normwidersprüche können nicht aufgelöst werden. Man spricht von **Antinomie**. Das bedeutet: Die einander widersprechenden Rechtssätze heben einander auf. Insofern fehlt im Ergebnis eine gesetzliche Regelung.

C. Scheinbare Normwidersprüche

32 Scheinbare Normwidersprüche lassen sich auflösen, weil nähere Betrachtung zeigt, dass die widersprüchlichen Normen **verschiedene Geltungsbereiche** haben:

33 1. **Lex-specialis-Regel**: Der Normwiderspruch löst sich auf, weil die einander widersprechenden Regeln **verschiedene persönliche bzw sachliche Geltungsbereiche** haben. Betreffen die widersprüchlichen Normen verschiedene Personenkreise oder verschiedene Regelungsgegenstände, so geht die speziellere Regel der allgemeineren vor: **lex**